

PRESSEMITTEILUNG

Engen, im August 2021

Sparkasse Engen-Gottmadingen: Damit Bares auch Wahres bleibt

Bankenaufsicht fordert besonderen Nachweis zur Herkunft des Geldes bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro

Ab dem 08. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausweislich Ziffer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro (ab 10.000,01 Euro) von Privatkunden die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. Diese Vorgabe gilt für alle Banken und Sparkassen in Deutschland und ist ab diesem Datum auch für die Sparkasse Engen-Gottmadingen bindend.

Das bedeutet, dass Privatkunden künftig bei Einzahlungen von mehr als 10.000 Euro auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorzulegen oder unverzüglich nachzureichen haben. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10.000 Euro überschreitet.

Bei bestimmten Kundengruppen, bei denen regelmäßig höhere Bartransaktionen zum Geschäftsmodell gehören (z. B. Einzelhandel, der abends seine Tageskasse an Bargeldautomaten einzahlt), kann von der Plausibilisierung der Vermögensherkunft und somit von der Hereinnahme eines Herkunftsnachweises nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

Bei sonstigen Bartransaktionen (z.B. Edelmetallkauf, Sortengeschäfte), die nicht bei der Hausbank vorgenommen werden, ist ein entsprechender Herkunftsnachweis bereits ab einem Betrag von 2.500 Euro erforderlich. Sofern der Herkunftsnachweis bei einem solchen Gelegenheitsgeschäft



vom Kunden nicht geführt werden kann, muss das Finanzinstitut das Geschäft ablehnen.

Geht die Barauszahlung daraus hervor, können geeignete Belege nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- Ein aktueller Kontoauszug bei einer anderen Bank oder Sparkasse
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse
- ein Sparbuch des Kunden
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. bei Autoverkauf)
- Quittungen über Sortengeschäfte
- letztwillige Verfügung, Testament etc.
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen können Kreditinstitute die Bartransaktion ablehnen und haben die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insb. nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten.